

Stellungnahme

des DGB-Bezirks Nordrhein-Westfalen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“

31. März 2020

Der DGB NRW ist sich darüber im Klaren, dass die notwendigen Maßnahmen staatlichen Handelns zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie immer wieder auch kurzfristig den realen Entwicklungen angepasst werden müssen. Die Gewerkschaften tragen dabei auch zeitlich begrenzte Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger mit, solange diese zur Krisenbewältigung und dem Schutz von Gesundheit und Leben nach grundlegender und sorgfältiger Abwägung erforderlich sind.

Aber gerade, weil dieses notwendige staatliche Handeln die Freiheiten aller Menschen in unserem Land einschränkt und ihnen Vieles abverlangt, muss es vor allem auch verhältnismäßig sein. Dazu gehört auch die Frage, inwiefern die Dringlichkeit einer zu treffenden Entscheidung so hoch ist, dass auf eine angemessene und auch was die Qualität betrifft notwendige Erörterung verzichtet werden kann.

Der Vorschlag der Landesregierung für ein „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen“ enthält aus Sicht des DGB NRW eine Reihe von Maßnahmen, deren Sinn und Notwendigkeit nicht angezweifelt werden und die mitgetragen werden können, er greift in einigen Bereichen Vorschläge des DGB auf (Personalvertretungsgesetz, Weiterbildung). **Angesichts des insbesondere in §15 vorgesehenen weitreichenden Eingriffes in Grundrechte hält der DGB es jedoch nicht für vertretbar, das Gesetz mit dieser Eile ohne das Einholen der Expertise der Verbände und zudem ohne ausreichend Zeit für eine parlamentarische Behandlung, an nur einem Tag durchzusetzen.** Es ist nicht erkennbar, warum dieses Gesetz in diesem Umfang noch in dieser Woche beschlossen werden muss.

Die Kritik des DGB zielt nicht auf die Tatsache, dass die Notwendigkeit aufgezeigt wird, im beschriebenen Extremfall alle zur Verfügung stehenden fachlich qualifizierten Personen auf die Bekämpfung der Auswirkungen der Epidemie zu fokussieren, wohl aber auf den Umfang und die beschriebene Rigorosität mit der hier Grundrechte und Arbeitnehmerrechte außer Kraft gesetzt werden sollen. Das ist aus Sicht des DGB verstörend und kann keinesfalls hingenommen werden. Wir kritisieren dabei nicht nur den eklatanten angekündigten Grundrechtsverstoß. Wir bezweifeln auch die Notwendigkeit und damit die Verhältnismäßigkeit. Wir halten das Verfahren auch nicht für zielführend. Der DGB empfiehlt stattdessen eine Verpflichtung für Arbeitgeber, Personal mit entsprechender Qualifizierung freizustellen.

Des Weiteren lässt die Vergütungsregelung Interpretationsspielraum. Es sollte, auch für den Fall der freiwilligen Aufnahme einer Tätigkeit geregelt werden, dass mindestens entsprechend der tariflichen Vergütung für Beschäftigte des Landes NRW für eine vergleichbare Tätigkeit, nicht aber weniger als im normalen Tätigkeitsbereich zu zahlen ist.

Der DGB fordert nachdrücklich, gerade im gemeinsamen Interesse an einer adäquaten wie auch effektiven Eindämmung der COVID-19-Pandemie, den Gesetzentwurf einer Diskussion zu öffnen, die dazu führt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht in Gänze von Teilen der Gesellschaft und des Parlaments verworfen, sondern im Gegenteil so weiterentwickelt werden können, dass daraus eine gemeinsame getragene Krisenstrategie wird.

Zu den weiteren Themenbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der DGB begrüßt die vorgesehene Änderung im §23 LPVG. Damit wird eine rechtssichere Lösung bei einer längeren Verschiebung von Personalratswahlen aufgrund der Corona-Pandemie geschaffen, die eine

flexible Handhabung des Wahltermins ermöglicht, ohne dass im Einzelfall die Fortführung einer bereits eingeleiteten Wahl verhindert wird.

Zum Artikel 1, §13 „Befugnisse im öffentlichen Gesundheitssystem“ weisen wir darauf hin, dass gerade im Falle einer epidemischen Lage gewährleistet sein muss, dass das medizinische und ärztliche Personal durch die Standards des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geschützt wird. Auch müsste ein Schlechterstellungsverbot gerade im pflegerischen Bereich gewährleistet werden.

Artikel 1, §15, Abs. 2 sieht vor, dass diese Maßnahmen möglich sind, wenn die Landesregierung, bzw. wenn dafür keine Zeit bleibt, das MAGS per Rechtsverordnung feststellen, dass neben der epidemischen Lage ein erheblicher Mangel an medizinischem oder pflegerischem Personal besteht. Hier sollte ein Zustimmungsvorbehalt zur Verordnung des Gesetzgebers vorgesehen werden.

Für den Artikel 10, „Sicherung von Schul-, und Bildungslaufbahnen“ weist der DGB darauf hin, dass laut §3 der Verordnungsermächtigung die Möglichkeit besteht, einmalig Abschlussverfahren an Haupt-, Real-, Sekundar-, oder Gesamtschulen nach §12 Absatz 3 Schulgesetz auszusetzen oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten. Völlig unverständlich ist, dass diese Option nur für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jahrgang 10) vorgesehen ist. Der DGB fordert, dass die Ermächtigung des MSB auch auf die Abiturprüfung ausgeweitet wird. Das Corona Virus unterscheidet nicht zwischen den Absolventen der jeweiligen Sekundarstufen. Die Landesregierung geht offensichtlich davon aus, dass die Abiturprüfungen im Mai auf alle Fälle stattfinden können. Solange davon nicht gesichert ausgegangen werden kann, sollte die Option, die Abschlussprüfung im Zweifel auszusetzen, auch für Abiturientinnen und Abiturienten gelten.

Artikel 17 „Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes“: Der DGB schlägt eine Verschiebung der Landwirtschaftskammerwahlen bis ins Jahr 2021 vor, da es für die Wahlbewerber zur Zeit nicht zumutbar ist, die entsprechenden Belege bei den Kommunalen Behörden einzuholen. Auch wenn die Wahl erst in der zweiten Jahreshälfte stattfindet, werden jetzt die Weichen für die Kandidaturen gestellt. Unter diesen Bedingungen neue Bewerber zu finden ist nicht aussichtsreich.

Artikel 18 „Änderung des Weiterbildungsgesetzes“ Die Formulierungen in §13 (1a) „wenn Unterrichtsstunden infolge Corona bedingter Schließungen nicht erbracht werden können, sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“ und §15 (3) „Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 wegen Corona bedingter Schließungen das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nicht erbracht werden konnte.“ sind missverständlich.

Vor dem Hintergrund, dass alle Einrichtungen in diesem Jahr ihre geplanten, quantitativen Ziele (Teilnehmertage/Unterrichtsstunden) nicht erreichen können, sowie darüber hinaus in erheblichem Umfang einen dramatischen Verlust an Teilnahmebeiträgen zu verkraften haben, bitten wir insbesondere mit Artikel 18 Regelungen zu ermöglichen, die es gestatten,

1.Zahlungen der Mittel nach dem WbG NRW für 2020 in ungekürzter Höhe ohne Nachweis von Bildungsleistungen in Höhe der Antragstellung zu gewähren.

2. dass die Mittel des WbG NRW in Bezug auf die Personalkosten für HPM mit eventuell beantragtem Kurzarbeitergeld der Einrichtungen kompatibel sind.

Den Zusatz unter § 16 (2a) „sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“ empfehlen wir zu streichen.

Generell erscheinen dem DGB NRW alle Normen zum Thema „vereinfachte Beschlüsse“ zu unbestimmt. Dort heißt es „Katastrophen und sonstige außergewöhnliche Ereignisse“. Hier erwarten wir vom Gesetzgeber eine genauere Definition.

Zudem weisen wir darauf hin, dass für die Gültigkeit des Gesetzes keine zeitliche Befristung vorgesehen ist. Auch wenn einzelne Paragraphen zeitlich befristet gültig sein sollen, so fordern wir doch, dass das Gesetz in seiner Gesamtheit eine Überprüfungsklausel erhält, die gewährleistet, dass solch massive Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger aufgehoben werden, sobald der Grund des Beschlusses nicht mehr existiert.